

Fragestunde auf der V. Gesamtsynode am 28./29. April 2017

Frage des Synodalen Pastor Reiner Kuhn, Hamburg

Thema: Kirchenasyl

- I. **Stimmt das Moderamen der Gesamtsynode den Unterzeichnenden zu, dass die politischen Entscheidungsträger und die staatlichen Behörden in Deutschland aufgefordert werden sollten, die Ausweisung geflüchteter Personen an die Staaten Italien und Griechenland zu unterlassen?**
- II. **Stimmt das Moderamen der Gesamtsynode der Ansicht der Unterzeichnenden zu, dass der Verzicht auf die materielle Prüfung des Asylantrages und die Berufung auf Unzuständigkeit ein zutiefst unchristliches Vorgehen ist, das unsere Kirche nicht billigen darf?**

Die Dublin-III-Verordnung der Europäischen Union legt fest, welcher Mitgliedstaat für die Behandlung eines Asylgesuches zuständig ist. Eine Asylsuchende bzw. ein Asylsuchender darf demnach nicht in ein anderes EU-Land weiterreisen bzw. kann ggf. zwangsweise in das Ersteinreiseland zurückgeschickt werden.

Eine Reihe von europäischen Richtlinien soll zwar gewährleisten, dass alle Schutzgesuche fair geprüft und Asylbewerber menschenwürdig behandelt werden. Allerdings wissen wir aus einer Vielzahl von Berichten, dass bis heute Theorie und Praxis weit auseinanderklaffen. Die überforderten südlichen Außengrenzländer halten sich vielfach nicht an die vorgeschriebenen Standards, dies wurde auch vom UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR wiederholt festgestellt. Zudem verweigern insbesondere einige Südosteuropäische Staaten aus grundsätzlichen politischen Erwägungen, die geforderten Standards einzuhalten.

Die Evangelisch-reformierte Kirche setzt sich mit den anderen Gliedkirchen der EKD dafür ein, dass Rückführungen in andere EU Staaten nur dann erfolgen, wenn dort eine menschenwürdige und rechtsstaatliche Behandlung sichergestellt ist.

Ebenso setzt sich die Evangelisch-reformierte Kirche gemeinsam mit den anderen Gliedkirchen der EKD dafür ein, dass die durch das Dublin-Verfahren begründete Überforderung der Länder an den südlichen Außengrenzen der EU beendet wird, indem innerhalb der EU für Flüchtlinge und Asylsuchende menschengerechte Verteilungsverfahren gefunden werden, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder berücksichtigen. Mit Sorge betrachten wir z.B. die Entscheidung der Bundesregierung, Rückführungen nach Griechenland in diesem Frühjahr wieder durchführen zu wollen, nachdem dies eine zeitlang ausgesetzt war.

Zugleich ist eine funktionierende EU gerade in der heutigen Zeit ein unbedingt erstrebenswertes Ziel. Dies bedeutet aber auch, dass ohne adäquate und intensive Prüfung die Evangelisch-reformierte Kirche einzelnen EU-Staaten nicht absprechen sollte, menschenwürdige Flüchtlingsbetreuung und rechtsstaatliche Asylverfahren zu gewährleisten.

In den Fällen, wo die Gerichte anerkannt haben, dass eine Rücküberweisung in bestimmte Staaten der EU zulässig ist und nicht gegen die Menschenwürde verstößt, rät das Moderamen der Gesamtsynode davon ab, grundsätzlich gegen jede Rückführung vorzugehen. Vielmehr sollte im Einzelfall abgewogen werden, ob bestimmte Härten vorliegen, die konkret gegen eine Rücküberführung sprechen.

Aus Sicht des Moderamens der Gesamtsynode ist es zwingend notwendig, dass Asylsuchende und Flüchtlinge eine rechtsstaatliche und faire materielle Prüfung eines Asylantrages bzw. ihres Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Ländern der EU (insbesondere in Nord- und

Westeuropa) zweifelsfrei garantiert. In diesen Fällen spricht nichts dagegen, eine materielle Prüfung des Asylantrages dort vorzunehmen.

Wenn konkret zu befürchten ist, dass durch die Rückführung ins Erstaufnahmeland Gefahr für Leib und Leben oder sonstige unzumutbare Härten eintreten (etwa bei Krankheit, Traumatisierung etc.), dann setzt sich die Evangelisch-reformierte Kirche dafür ein, dass die materiell-rechtliche Prüfung in Deutschland stattfindet.

III. Welche Schritte unternimmt das Moderamen der Gesamtsynode gegen die Versuche staatlicher Behörden, das Kirchenasyl zu kriminalisieren?

Das Moderamen der Gesamtsynode rät davon ab, den Begriff „kriminalisieren“ zu verwenden. Es ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass die Durchführung eines Kirchenasyls zu strafrechtlichen Ermittlungen führen kann.

In der Regel erleben wir, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Behörden mit dem Thema Kirchenasyl sensibel und in hoher Verantwortung umgehen.

Das »Kirchenasyl« steht in einer jahrhundertealten Schutztradition, aus der heraus es sich in den letzten Jahrzehnten zu einer Art Institution entwickelt hat, die dann greift, wenn eine Abschiebung in eine Gefahrensituationen droht. Die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ geht derzeit bundesweit von 316 Kirchenasylen mit 531 Personen, davon 141 Kindern aus. In 254 dieser Fälle handelt es sich um sog. Dublin-Verfahren.

Das Kirchenasyl ist aber kein anerkanntes Rechtsinstitut, das von staatlicher Seite zu billigen wäre. Kirche hat sich nach dem Staatskirchenrecht (Art 140 GG iVm Art 137 Abs. 3 WRV) an die für alle geltenden Gesetze zu halten. Kirchenasyl kann strafbar sein, wenn gegenüber einem ausreisepflichtigen Ausländer Unterstützungshandlungen erbracht werden, durch die objektiv die Verletzung der Ausreisepflicht gefördert wird (OLG Hamm, 01.06.2010 - III-3 RVs 310/09). Allerdings können humanitäre Gründe in Ausnahmefällen zur Straflosigkeit solcher Unterstützungshandlungen führen, etwa wenn die Hilfeleistungen der Behebung einer akuten Notsituation dienen und ihr Umfang nicht über das Maß der im Einzelfall gebotenen - in der Regel kurzfristigen - Nothilfemaßnahmen hinausgeht.

In der Vergangenheit hat es in der Regel Vereinbarungen der Kirchen mit den jeweiligen Innenministerin der Länder gegeben, wonach Kirchenasyl geduldet wird, da dies als Mittel angesehen wurde, individuelle Härtefälle nochmals zu prüfen. Mit der Einführung von funktionierenden Härtefallkommissionen in den Bundesländern wurde oftmals die Prüfung dort durchgeführt. In der Regel haben aber asylsuchende Menschen, die unter das sog. Dublin-Verfahren fallen, keinen Zugang zur den Härtefallkommissionen. Daher hat es insbesondere in diesem Bereich in der letzten Zeit eine deutliche Zunahme von Kirchenasylen gegeben. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass nach einem Aufenthalt von sechs Monaten in Deutschland nach der Dublin III-Verordnung die Zuständigkeit für das Asylverfahren an Deutschland fällt.

Das Bundesinnenministerium und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben die Gewährung von Kirchenasyl in diesen Fällen Anfang 2015 erheblich kritisiert und angedroht, dass Personen, die der Dublin-Verordnung unterliegen und im Kirchenasyl leben, als „untergetaucht“ gelten sollen, so dass eine Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung des Asylverfahrens erst nach 18 Monaten eintritt.

Die EKD, die Katholische Kirche und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben daraufhin im Frühjahr 2015 eine Vereinbarung ausgehandelt, in der vereinbart wurde,

- dass die Kirchen zusichern, mit dem Kirchenasyl nicht den Rechtsstaat in Frage zu stellen zu wollen oder über das Kirchenasyl eine systematische Kritik am Dublin-System zu üben. Eine solche wird nur im Rahmen des politischen Diskurses vorgetragen.
- dass Bundesregierung und Kirchen darin übereinstimmen, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat.
- dass weder Bundesregierung noch das Bundesamt beabsichtigen, die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen.
- dass die Bundesregierung und Kirchen darin übereinstimmen, dass das bloße Vorliegen einer anstehenden Überstellung nach der Dublin-Verordnung keinen ausreichenden Anlass für die Gewährung von Kirchenasyl bietet; hinzukommen muss eine im individuellen Einzelfall begründbare besondere Härte.

Bezüglich des Umgangs mit den Fällen, die aufgrund der Dublin III-Verordnung ins Kirchenasyl aufgenommen werden, sind Verfahrensvereinbarungen mit dem Bundesamt getroffen worden.

Derzeit gibt es zwischen EKD, Katholischer Kirche und Bundesamt Gespräche über die Fortführung dieses Verfahrens. Diese gestalten sich als schwierig, da seitens der Kirchen allzu großer Formalismus und zu strenge Ermessensausübung des Bundesamtes kritisiert wird während seitens des Bundesamtes kritisiert wird, dass auch bei einem negativen Ausgang der Härtefallprüfung die Kirchen nicht zusichern, das Kirchenasyl zu beenden.

In dieser Situation hat es nun in Bayern eine erhebliche Anzahl von Strafermittlungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz gegeben - mindestens 19 an der Zahl. Aus anderen Bundesländern sind keine Ermittlungsverfahren bekannt. Wie viele von Ihnen aus den Berichten in der ARD erfahren haben, ist auch Präses Simon Froben aus Bayreuth betroffen. Dieses Ermittlungsverfahren ist mittlerweile - wie die meisten anderen - eingestellt worden. Gleichwohl werden diese Verfahren von den betroffenen Personen als Drohgebärde wahrgenommen. Derzeit wird ausschließlich gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und nicht gegen Kirchenälteste oder andere Ehrenamtliche ermittelt.

Sowohl im Kontakt mit der EKD als auch im Austausch mit der Ev.-luth. Kirche in Bayern setzt sich die Evangelisch-reformierte Kirche dafür ein, alle Ermittlungsverfahren einzustellen und von weiteren Verfahren abzusehen. Da sich die offenbar systematische Strafermittlung im Moment „lediglich“ auf Bayern bezieht, halten wir es für zielführend, dass der Kontakt zu Politik und Landesregierung in Bayern über die Ev.-luth. Kirche in Bayern erfolgt. In der Woche vor Ostern hat hierzu ein Gespräch zwischen dem bayerischen Landesbischof und dem bayerischen Justizminister stattgefunden. Dieses hat noch keine endgültigen Ergebnisse gebracht. Weitere Verhandlungen sollen aber folgen.

Wir stehen hierzu im Austausch mit der Ev.-luth. Kirche in Bayern.

IV. Welche Maßnahmen unternimmt das Moderamen der Gesamtsynode, um von Strafverfolgung betroffene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden zu unterstützen und um Solidarität zu zeigen?

Es ist unbestritten, dass eine Rechtsverletzung, auch wenn Sie gewissenbedingt ist, persönlich zu verantworten ist. Unabhängig davon unterstützt die Landeskirche Mitglieder, die diesem Zusammenhang aus christlicher Überzeugung Hilfe leisten und dabei gegen gesetzliche Verbote verstoßen.

Dazu gehört insbesondere die Beratung im Vorfeld – entweder durch das Diakonische Werk oder den Vizepräsidenten. Dazu gehört aber auch die fachliche, rechtliche und seelsorgerische Unterstützung bei der Durchführung im Nachgang eines Kirchenasyls.

Im konkreten Fall sind wir im engen Austausch mit Präses Froben und stimmen die jeweiligen Schritte sowie den Umfang der gegenseitigen Unterstützung gemeinsamen ab. Inwieweit weitere Unterstützungsmaßnahmen, etwa durch die Finanzierung von Rechtsanwälten erfolgt, ist bei Bedarf im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich sind solche Unterstützungsleistungen denkbar. Eine entsprechende Entscheidung war aktuell aber noch nicht zu treffen.

V. Beabsichtigt das Moderamen der Gesamtsynode, eine öffentliche Stellungnahme zu diesem Thema abzugeben?

Das Moderamen der Gesamtsynode verwehrt sich gegen jeden Versuch, die Aufnahme von Flüchtlingen ins Kirchenasyl und den christlichen Beistand für Flüchtlinge in den politischen Wahlkampf hineinzuziehen.

Kirchenasyl findet immer auf einem schwierigen rechtlichen Boden statt. Staatsanwaltschaften, die diesbezüglich Ermittlungen aufnehmen, handeln bei solchen Ermittlungen aber auch immer nur im Rahmen rechtstaatlicher Regelungen, die juristische Bewertung ist allerdings umstritten. Die Position der Evangelisch-reformierten Kirche ist an diesem Punkt eindeutig:

Die Aufnahme in ein Kirchenasyl ist eine in der christlichen Nächstenliebe wurzelnde Abhilfe im einzelnen Notfall. Sie dient weder einer politischen Positionierung noch als Mittel zur Änderung der Rechtsordnung; beides geben die gegenwärtig relativ geringen Zahlen des Kirchenasyls auch gar nicht her.

Aber es ist an dieser Stelle deutlich zu sagen: Es gibt angesichts akuter Gefahr und Not eine christliche Beistandspflicht. Ein solcher Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung, sondern Hilfe für den Nächsten.

Kirchenasyle zielen auf eine nochmalige Überprüfung von Abschiebe- oder Rückführungsentscheidungen. Gerade in den sog. Dublin-Verfahren, in denen in der Regel die Härtefallkommissionen nicht angerufen werden können, kann dem Kirchenasyl daher eine wichtige Funktion zukommen. Dafür ist eine funktionierende Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig. Für die Fortführung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung wird sich die Evangelisch-reformierte Kirche weiterhin einsetzen. Dies bedeutet aber auch, dass die Gesamtkirche Kirchengemeinden bei einer negativen Entscheidung trotz nochmaliger Prüfung ggf. raten muss, das Kirchenasyl zu beenden.

Die Evangelisch-reformierte Kirche unterstützt alle Bestrebungen der Kirchen, das Kirchenasyl als letztes Mittel des christlichen Beistandes für Flüchtlinge, deren Ausweisung eine besondere Härte darstellt, zu respektieren und zu erhalten.

Zugleich ist es notwendig, in den Ländern, die im Rahmen der Dublin-Verordnung Flüchtlinge wieder aufnehmen müssen, Verantwortliche und Hilfsorganisationen vor Ort aufmerksam zu machen, zu stärken und zu unterstützen.

Vonseiten der Gesamtkirche kann an dieser Stelle nur eine abgewogene und differenzierte Position vertreten werden. Um eine solche Position zu vermitteln, sind politische Gespräche und Stellungnahmen wirkungsvoller als öffentliche Presseerklärungen. Die Verantwortlichen Moderamen, Kirchenamt und Diakonie werden die Position der Evangelisch-reformierten Kirche auch weiterhin auf allen Ebenen in den politischen Diskurs einbringen.

Das Moderamen der Gesamtsynode schlägt vor, dass sich die Synode diesbezüglich auch öffentlich äußert. Dies kann allerdings nicht in Form einer bloßen Presseerklärung erfolgen, sondern es sollte sich um eine Synodenentschließung handeln.

Leer, den 27. April 2017